



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 11.11.2013

Laufende Nummer: 34/2013

Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule Ruhr West

Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West

Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr



Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule Ruhr West vom 11.11.2013



Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 sowie des § 21 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S.474), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (GV. NRW. 2012 S. 672), gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Ruhr West folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis	Seite
Erster Abschnitt: Hochschulrat	4
§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Mitglieder	4
§ 3 Amtszeiten	4
§ 4 Aufwandsentschädigung	5
§ 5 Vorsitz und Stellvertretung	5
§ 6 Ausschüsse	5
§ 7 Servicestelle für Hochschulgremien	5
Zweiter Abschnitt: Sitzungen des Hochschulrats	6
§ 8 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit	6
§ 9 Einladung	6
§ 10 Tagesordnung	7
§ 11 Beschlussfähigkeit	7
§ 12 Beratung und Beschlüsse	7
§ 13 Niederschrift	8
Dritter Abschnitt: Wahl und Abwahl des Präsidiums	9
§ 14 Einrichtung einer Findungskommission	9
§ 15 Wahl der Mitglieder des Präsidiums	9
§ 16 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums	10
§ 17 Bestellung	11
Vierter Abschnitt: Geschäftsordnung	11
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung	11
§ 19 Änderung der Geschäftsordnung	12
§ 20 Inkrafttreten	12

Erster Abschnitt: Hochschulrat

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Hochschulrat der Hochschule Ruhr West.
- (2) Der Hochschulrat ist ein Organ der Hochschule. Die Tätigkeit des Hochschulrates richtet sich nach dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) und der Grundordnung der Hochschule Ruhr West in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Hochschulrat besteht aus sechs externen Mitgliedern. Im Übrigen findet § 21 Abs. 8 HG NRW Anwendung.
- (2) Die Hochschulratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (3) Der Hochschulrat tagt im Kreise seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an Sitzungen des Hochschulrates beratend teil.
- (4) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats werden für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats aus wichtigem Grunde vor Ablauf der Amtszeit aus, wird gemäß dem in § 21 Abs. 4 HG vorgesehenen Verfahren für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro pro Sitzung zuzüglich Reisekosten in Anwendung des Landesreisekostenrechts. Der/ Die Vorsitzende erhält pro Sitzung 500,00 Euro. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung ist zu veröffentlichen.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und seiner Stellvertretung findet in der konstituierenden Sitzung statt. Die Sitzung wird dabei vom nach Lebensalter ältesten Hochschulratsmitglied geleitet. Liegt nur eine Kandidatur vor, wird über den Vorschlag mit Ja oder Nein abgestimmt. Liegen zwei oder mehrere Kandidaturen vor, wird über jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin getrennt abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Hochschulrates erhält. Die Wahl wird solange wiederholt, bis ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die erforderliche Mehrheit erreicht.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrates werden von der oder dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit und führt dessen laufende Geschäfte unter Zuhilfenahme der Servicestelle für Hochschulgremien.

§ 6 Ausschüsse

Der Hochschulrat kann bestimmte Aufgaben sowie die Vorbereitung von Entscheidungen des Hochschulrates auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Die Ergebnisse der Ausschüsse sind dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten und gegebenenfalls als Beschlussantrag auf die Tagesordnung zu bringen. Sämtliche Entscheidungen sind durch Beschluss im Hochschulrat zu treffen. Generelle Festlegung hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat.

§ 7 Servicestelle für Hochschulgremien

Die Servicestelle für Hochschulgremien ist in der Hochschulverwaltung angesiedelt. Sie ist verantwortlich für die Unterstützung bei den dienstlichen Aufgaben sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Hochschulrats und nimmt dessen Verwaltungsangelegenheiten wahr.

Zweiter Abschnitt: Sitzungen des Hochschulrats

§ 8 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Zur Wahrung der erforderlichen Transparenz innerhalb der Hochschule wird durch den Hochschulrat sichergestellt, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessener Weise über die Entscheidungen des Hochschulrats informiert werden. Die Ergebnisprotokolle der Sitzungen werden im Intranet der Hochschule veröffentlicht. Personalangelegenheiten werden nicht veröffentlicht.
- (2) Das Präsidium unterliegt im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Soweit für die Tätigkeit des Hochschulrats Vertraulichkeit geboten ist, ist diese von den Hochschulratsmitgliedern, dem Präsidium sowie der Gleichstellungsbeauftragten auch nach deren Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

§ 9 Einladung

- (1) Der Hochschulrat tagt im Regelfall viermal pro Jahr. Die Termine werden durch den Hochschulrat festgelegt. Mit der Festlegung der Termine gelten die Sitzungen als einberufen.
- (2) Sofern mindestens drei Hochschulratsmitglieder dies verlangen sowie in dringenden Fällen ist der Hochschulrat unverzüglich einzuberufen.
- (3) Zu den jeweiligen Sitzungen werden die Mitglieder des Hochschulrats, das Präsidium und die Gleichstellungsbeauftragte unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, der Beschlussvorlagen sowie etwaiger für die Sitzung erforderlichen Unterlagen eingeladen. Die Einladung und sonstige Mitteilungen erfolgen elektronisch.
- (4) Die Einladung zur jeweiligen Sitzung hat spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. Die Gründe für die verkürzte Ladung sind ins Protokoll aufzunehmen.
- (5) Die Sitzungstermine werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 10 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder sowie die Ausschüsse des Hochschulrats, das Präsidium, den Senat, die Fachbereichskonferenz und die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden. Die Anträge müssen spätestens 21 Tage vor der Sitzung bei der Servicestelle für Hochschulgremien eingereicht werden.
- (2) Wird eine Beschlussfassung beantragt, muss der Antrag eine konkrete Beschlussformulierung enthalten. Andernfalls ist der Antrag von der oder dem Vorsitzenden zurückzuweisen.
- (3) Die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte werden durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats von der oder dem Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer telefonisch zugeschaltet ist, wenn dringende Entscheidungen zu treffen sind und eine Anreise nicht möglich ist.
- (3) Tritt Beschlussunfähigkeit ein, sind die übrigen Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu vertagen. Erfolgt die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung, ist die gesamte Sitzung zu vertagen. Wird die gesamte Sitzung vertagt, so ist der Hochschulrat innerhalb von vier Wochen neu einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Hochschulrat ungeachtet der Anzahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 12 Beratung und Beschlüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende sorgt für eine ausgewogene Diskussion und Beratung über die in der endgültigen Tagesordnung niedergelegten Tagesordnungspunkte und führt, sofern erforderlich, entsprechende Abstimmungen herbei.
- (2) Vor einer Abstimmung ist der jeweilige zur Abstimmung gestellte Antrag zu verlesen. Der Abstimmung hat eine Beratung voranzugehen.
- (3) Über einen zur Abstimmung gestellten Antrag muss mit Ja oder Nein entschieden werden können. Der Hochschulrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das

bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens um eins größer sein muss als die Anzahl der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

- (4) Kommt es bei einer Abstimmung zu Stimmgleichheit, so ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend.
- (5) Die Abstimmung selbst erfolgt durch einen Zählvorgang ermöglichende Handzeichen. Auf Antrag eines Hochschulratsmitgliedes erfolgt geheime Abstimmung mittels Stimmzettel. In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen.
- (6) Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden können in dringenden Fällen Beschlüsse des Hochschulrats ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden, indem die Stimmabgaben elektronisch erfolgen. Hierzu sendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung elektronisch an die Mitglieder des Hochschulrats mit der Aufforderung, die Stimme innerhalb einer Frist von fünf Werktagen abzugeben. Jedes Hochschulratsmitglied kann innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprechen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) Auf Einladung der oder des Vorsitzenden können in dringenden Fällen Beschlüsse des Hochschulrats durch Einberufung einer Telefonkonferenz erfolgen. Die Telefonkonferenz ist schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren elektronisch zu genehmigen.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach der Genehmigung durch den Hochschulrat von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - Tag, Zeit und Ort der Sitzung
 - die Namen der Anwesenden und Beschlussfähigkeit
 - den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen (Ergebnisprotokoll).
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Hochschulrats in der Regel sieben Tage nach der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zurverfügung-Stellen Einwendungen erhoben werden.

Dritter Abschnitt: Wahl und Abwahl des Präsidiums

§ 14 Einrichtung einer Findungskommission

- (1) Der Hochschulrat richtet zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums mindestens 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers eine Findungskommission ein. Die Findungskommission ist paritätisch aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats zu besetzen.
- (2) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der Hochschulratsmitglieder zwei Mitglieder für die Findungskommission. Der Senat wählt aus dem Kreis der Senatsmitglieder ebenfalls zwei Mitglieder, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, und von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss, für die Findungskommission.
- (3) Die Mitglieder der Findungskommission wählen aus dem Zweierkreis der Mitglieder des Hochschulrats eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus dem Zweierkreis der Senatsmitglieder eine Stellvertretung, die Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss.
- (4) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (5) Die Findungskommission tagt nicht öffentlich. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil.

§ 15 Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Der Hochschulrat beschließt, ob die Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung hochschulöffentlich oder öffentlich ausgeschrieben werden, und/ oder ob potenzielle Bewerberinnen und Bewerber direkt angesprochen werden sollen. Für den Fall der Ausschreibung wird diese durch die Findungskommission veranlasst. Sie legt dem Hochschulrat zur Zustimmung eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und zu dem Ausschreibungstext vor.
- (2) Die Findungskommission trifft anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein. Nach Durchführung der Anhörung beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an den Hochschulrat, die mehrere Vorschläge in einer erkennbaren Reihenfolge enthalten sollte (Vorschlagsliste). Sofern nur wenige geeignete Bewerbungen eingegangen sind, kann die Findungskommission die erneute Ausschreibung empfehlen.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission begründet die Vorschläge der Findungskommission. Anschließend stimmen die Mitglieder des Hochschulrats einzeln über die Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste ab. Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten, werden von der Vorschlagsliste gestrichen. Die verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste stellen sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats dem Hochschulrat vor.
- (4) Der Hochschulrat stimmt über den jeweiligen Listenplatz einzeln mit einfacher Mehrheit der Stimmen ab. Begonnen wird mit der Abstimmung über Listenplatz 1.
- (5) Sofern keine Vorschlagsliste mit mindestens einer Kandidatin oder einem Kandidaten zustande kommt, hat der Hochschulrat die Aufhebung des Verfahrens zu beschließen und eine erneute Ausschreibung anzuordnen.
- (6) Die Wahl der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt durch den Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. Die Findungskommission nimmt zu den vorgeschlagenen Personen gegenüber dem Hochschulrat Stellung. Die nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist vom Senat innerhalb von einer Frist von sechs Wochen zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, so kann sie durch den Hochschulrat mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Stimmen ersetzt werden.

§ 16 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Senats jedes Mitglied des Präsidiums abwählen.
- (2) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl jedes Mitglieds des Präsidiums empfehlen.
- (3) Mit der Abwahl endet die Amtszeit des Präsidiumsmitgliedes.
- (4) Im Falle der Abwahl eines Präsidiumsmitglieds werden deren oder dessen Aufgaben dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums entsprechend von den anderen Mitgliedern wahrgenommen.

- (5) Der Antrag auf Abwahl ist in einer ordentlichen Sitzung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. Mitgliedern des Präsidiums, deren Abwahl auf der Tagesordnung steht, ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Unverzüglich nach der Abwahl ist ein Wahlverfahren für die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäß dieser Geschäftsordnung einzuleiten.

§ 17 Bestellung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats ernennt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die weiteren Präsidiumsmitglieder.

Vierter Abschnitt: Geschäftsordnung

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Hochschulratsmitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies ist durch Heben beider Hände deutlich zu machen. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Sie sind jedoch während einer Wahl, Abstimmung oder Rede unzulässig.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 - Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung,
 - Unterbrechung der Sitzung,
 - Teilung eines Antrages und getrennte Abstimmung,
 - Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung,
 - sowie die Beschränkung der Redezeit.
- (3) Sofern einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen wird, gilt er als angenommen. Anderenfalls ist über den Antrag im Hochschulrat zu beraten und mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 19 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums beschlossen und geändert werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Hochschule Ruhr West vom 04.09.2013. Das Benehmen mit dem Senat bezüglich der Vorschriften des Dritten Abschnitts wurde am 23.10.2013 hergestellt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2013

Vorsitzende des Hochschulrats

gez. Dipl.-Ing. Gabriele Riedmann de Trinidad

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2013

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel